Hans Ulrich Schroeder
Bundesverband Landschaftsschutz e.V. (BLS)
Regionalverband S-H von 1997

Windkraftplanung

Mit Dank an Evi Hofmann für Text und Übermittlung des Links!

ZITAT Evi Hofmann vom 21.09.2017:

> Hallo in die Runde,
>
> im Maslaton Newsletter bin ich über eine Passage gestoßen, von der ich hoffe, dass ich sie falsch verstehe:

„Haben Gemeinden eine Flächennutzungsplanung zur Darstellung von Flächen für die Windenergie auf Grundlage eines gesamträumlichen, schlüssigen Planungskonzeptes dargestellt, gibt ihnen § 249 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit, im Nachgang zu dieser Planung „isoliert“, also ohne erneutes gesamträumliches Planungskonzept zusätzliche Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan darzustellen. Diese – für den Laien nur schwer verständliche – Regelung dient der verstärkten Förderung des Kilmaschutzes, indem Gemeinden nicht mehr besorgen müssen, dass durch die weitere Ausweisung von zusätzlichen Flächen für die Windenergie das bisherige Planungskonzept in Frage gestellt wird."

> **https://www.maslaton.de/news/Isolierte-Darstellung-von-Flaechen-fuer-die-Windenergie-im-Flaechennutzungsplan-ohne-gesamtraeumliches-Planungskonzept--n568?ct=t**

„Bedeutet dies, dass die Ausweisung von Flächen für die Windkraft in einem gültigen Flächennutzungsplan keinen Schutz vor weiteren WEAs bietet? Dass genau das Gegenteil der Fall ist: dass dann erst recht - und ohne Konzept - jederzeit weitere Flächen einfach hinzugefügt werden können? Leider wird nicht erwähnt, ob dies auch bei einem gütigen Regionalplan gilt. Uns wurde ja immer wieder versucht weiszumachen, dass ein FNP die Flächen bündelt und vor „Wildwuchs“ schützt.“ - **ZITAT ENDE**

Stellungnahme H.U. Schroeder:

Der Hinweis von Maslaton ist zutreffend.

Vereinfacht ausgedrückt:

JEDE Form von Windkraft-Planung stellt einen Abwägungsfehler per se dar, weil es sich dabei immer zwangsläufig um eine Beschränkung des

"allmächtigen" übergeordneten §35.1.5 BauGB (Bundesgesetz, Privilegierung) handelt, handeln muss.

Es ist dabei im Prinzip gleichgültig, ob es sich um eine professionelle, beratungsgestützte Kommunale B-Planung, eine Teilregionalplanung (z.B. Landkreis, Regierungspräsidium o.ä.) oder, wie in SH, von der Landesplanung zentral gesteuerte Regionalplanung handelt.

Erschwerend kommt hinzu, dass weder Kommunen (mit und ohne Bürgerentscheid), noch Vereine, Verbände, oder Städte- und Gemeindevertretungen keine (MIT-) Entscheidungsgewalt haben, weil eine solche <u>im BauGB schlicht nicht vorgesehen ist.</u>

Aber: Jede Landesregierung könnte helfen, z.B. per Bundesratsinitiative eine Änderung/Ergänzung herbeizuführen!

Schleswig-Holstein als Beispiel:

Z.B. an den o.g. Fehlern ist die Regionalplanung der 2. Teilfortschreibung "Windenergie" SH vom 17.12.12 am 20.1.15. vor dem OVG-SH gescheitert.

Dem Verfahren lagen 50 (!!) juristisch gut begründete, großenteils berechtigte Anträge auf Normenkontrollverfahren zugrunde.

Seit diesem GAU ist die LAPLA-SH mit angeblich bis zu 30 wissenschaftlichen Mitarbeitern bemüht, eine neue Regionalplanung mit zahlreichen Ausnahmegenehmigungen, als Kotau vor der Windlobby, "rechtssicher" auf die Beine zu stellen. Aber: <u>diese totale Rechtssicherheit wird es nicht geben.</u>

Wie angespannt die Situation tatsächlich ist, geht aus der Ankündigung auf der "Husum Wind 17" durch MP Günther (bekannt geworden als der große Wählertäuscher in SH, im Verein mit seinem Mittäter Kubicki), dass das Planungsverfahren sich wegen zu erwartender VG/OVG Klagen noch um ein weiteres halbes Jahr in die Länge ziehen würde.

Die spezialisierten, hoch dotierten Kanzleien, wie Maslaton in Leipzig, Ermisch in Hamburg u.v.a.m. liegen mit dem BauGB im Anschlag und warten auf Beute in Gestalt von Planungsfehlern.

Soviel in Kürze und ohne Anspruch auf Vollständigkeit in dieser komplexen und komplizierten Materie.

22.September 17

Hans Ulrich Schroeder